



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer in Sachsen-Anhalt

Stellungnahme des Philologenverband Sachsen-Anhalt im Anhörungsverfahren gemäß §78 SchulG LSA hier: Änderung der Konferenzverordnung

1. Grundsätzliches

Der PhVSA beklagt seit Jahren eine zunehmende Aufgabenfülle und Aufgabenverdichtung im Bereich der nichtunterrichtlichen Pflichten von Lehrkräften in unserem Land. Die Pflichten für Lehrkräfte und Eltern, die sich aus der bestehenden Konferenzordnung ergeben, spiegeln schon lange nicht mehr die schulischen Gegebenheiten wieder, die sich durch die geänderte Versetzungsverordnung darstellen. Die „Notenkonferenzen“ zum Ende des Schulhalb- bzw. Endjahres sind häufig Beschlussverkündungen über Versetzungsgefährdungen, Versetzungen oder auch Nichtversetzungen, die sich nicht aus der Beratungstätigkeit der Klassenkonferenzen, sondern aus den Vorschriften der Versetzungsverordnung zwingend ergeben. Hier wurden in der Vergangenheit Elternvertretungen zu zeitlich eng getakteten Konferenzmarathons geladen, in denen tatsächliche inhaltliche Beratungen selten, oder dem zeitlichen Rahmen geschuldet, nur unzulänglich stattfanden.

Die vorliegenden Veränderungen der Konferenzordnung tragen diesem Zustand Rechnung, befreien Eltern und Lehrer von der Teilnahme an Veranstaltungen, in denen sie nicht wirklich Mitbestimmungs-, Entscheidungs- oder Beschlussbefugnisse haben. Zudem stellen Sie nach Jahren der zusätzlichen Belastung erstmalig einen ersten zaghaften Schritt zur tatsächlichen Entbürokratisierung von Schule und der Entlastung von Lehrkräften dar.

Die vorliegende Änderung der Konferenzordnung wird daher von PhVSA in Gänze begrüßt und unterstützt.

Notwendig ist im Nachgang aus unserer Sicht jedoch ebenso eine Änderung und Entbürokratisierung der Versetzungsverordnung, hier im Besonderen die Streichung der Gewährung einer zusätzlichen Leistungsfeststellung zur nachträglichen Versetzung durch Beratung und Beschluss der Klassenkonferenz. Diesen Entscheidungsspielraum haben die Lehrerinnen und Lehrer im Bewertungs- und Notengebungsprozess ohnehin im Laufe des Schuljahres und treffen diesen pädagogisch verantwortungsvoll vor dem Abschluss der Notengebung.

2. zu den Änderungen im Einzelnen

§ 6 Die Fachkonferenz

Die Streichung im ersten Satz ist aus unserer Sicht akzeptabel. Es gehört zum demokratischen Grundverständnis, dass eine Fachkonferenz auf begründetem Wunsch der

Mehrheit ihrer Teilnehmer oder der Gesamtkonferenz einberufen werden kann. Ebenso, wenn der Schulleiter oder die Schulleiterin eine zwingende dienstliche Notwendigkeit für die Einberufung feststellt.

Die Möglichkeit der Zusammenlegung der Konferenzen legitimiert endlich eine an vielen Schulen längst praktizierte und bewährte Praxis, Fächer mit gleichem Aufgabenprofil in „Fachgruppen“ zusammenzufassen, da gleiche oder sehr ähnliche Beratungsinhalte und Schwerpunkte in den Konferenzen zu behandeln sind. Zugleich wird die weitere Kooperation zum fächerverbindenden und fächerübergreifenden Arbeiten angeregt und gestärkt.

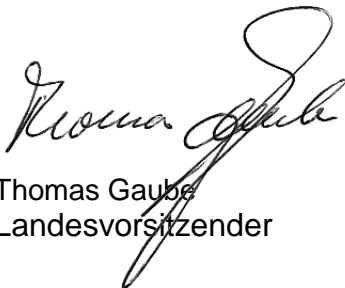
§ 8 Die Klassenkonferenz

Die Streichung im ersten Satz ist aus unserer Sicht sinnvoll. Die Klassenkonferenz tagt anlassbezogen, zu Fragen der Entwicklung von Leistungs-, Lern- und Sozialverhalten der Klassen, zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz oder zu Beratungen und Beschlussfassungen, die sich aus der Versetzungsverordnung ergeben. Somit die ausschließlich begründete Einberufung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin, die Klassenleiter oder die Elternvertretung ausreichend.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die derzeitige Fassung der Versetzungsverordnung bezüglich der Aufgaben einer Klassenkonferenz sinnvoll zu ändern wäre. Dies betrifft das pädagogisch völlig unbegründete und überflüssige Verfahren der besonderen Leitungsfeststellung und der Überweisungen in höhere Schuljahrgänge und andere Bildungsgänge, im Besonderen auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Der gesamte Bewertungs- und Notengebungsprozess, bis hin zu einer Versetzungsentscheidung zum Schuljahresende setzt eine hohe pädagogische Verantwortung im Handeln aller Klassen- und Fachlehrer und deren gemeinsames Wirken voraus. Versetzungsentscheidungen kristallisieren sich im pädagogischen Handeln über das gesamte Schuljahr hinweg und im engen Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten heraus. Die Erteilung einer Endjahresnote, Anträge der Sorgeberechtigten zu Veränderungen im Bildungsgang ihrer Kinder sind das Ergebnis und der Abschluss eines solchen Prozesses. Daher ist eine nachträgliche Befassung und Beratung im Rahmen einer Klassenkonferenz nicht notwendig. Der PhVSA setzt auf eine pädagogisch verantwortungsvolle Bewertung und Notengebung und Information und Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, die derartige Entscheidungen einer Klassenkonferenz, dies ist in der Mehrzahl auch schulische Realität, überflüssig machen.

Die Möglichkeit der Zusammenlegung der Konferenzen legitimiert auch hier eine an vielen Schulen praktizierte und bewährte Praxis, die „Versetzungskonferenzen“ jahrgangsbezogen zusammenzufassen.



Thomas Gaube
Landesvorsitzender

Merseburg, 3. September 2018